



Beschlussvorlage DS 085/2025/24-29

Status: öffentlich
Datum: 10.01.2025

Fachbereich: Fachbereich IV
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Erhöhung der Pauschale nach § 16 Abs. 3 KitaG ab 01.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	21.01.2025	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	23.01.2025	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	10.02.2025	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Zuschüsse an die Kinderland Krümelbude gGmbH ab dem 01.01.2025 wie folgt zu erhöhen:

**Kita Waldkrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 160 € pro Monat/Kind
Kita Gartenkrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 215 € pro Monat/Kind
Kita Schlosskrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 185 € pro Monat/Kind**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Betreiberverträge dementsprechend anzupassen.

Sachverhalt:

Der Träger Kinderland Krümelbude gGmbH hat am 05.11.24 eine Anhebung der Pauschale für den Betrieb seiner drei Kindertagesstätten gestellt. Im Dezember 2024 fand mit dem Träger ein Finanzierungsgespräch zu seiner Haushaltsplanung 2025 statt. Der Träger beantragt eine Pauschale von 182 € pro Monat und Kind. Im Finanzierungsgespräch wurde allerdings vereinbart, dass eine einrichtungsbezogene Pauschale für die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung der Gemeinde Hoppegarten sinnvoller ist, um ÜPL zukünftig zu vermeiden. Der Zuschussbedarf variiert pro Einrichtung. Der Träger ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Im Ergebnis ergibt sich ein Zuschussbedarf wie folgt:

Kita Waldkrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 160 € pro Monat/Kind
Kita Gartenkrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 215 € pro Monat/Kind
Kita Schlosskrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 185 € pro Monat/Kind

Die Gemeinde stellt nach § 16 Abs. 3 KitaG dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend be-

treiben kann, den Zuschuss erhöhen.

Die vom Träger beigereichte Haushaltsplanung 2025 ist nachvollziehbar. Die Ansatzserhöhung ist gerechtfertigt.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung erfolgt die Vorlage der DS in der Gemeindevertretung.

Die Zuschusserhöhung ist für die Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: Information

Behindertenbeauftragte: Information

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine

Aufwendungen/Auszahlungen: 56.184,00 €

Auf der Kostenstelle: 3650110, 3650111 und 3650112.53170001

Anlagen:

Antrag Kinderland Krümelbude gGmbH vom 05.11.2024 (öffentlich)

Haushaltsplanung 2025 (nichtöffentlich)

Sven Siebert
Bürgermeister